

Zusätzliche Einkaufsbedingungen der DB Bahnbau Gruppe ZEB-BBG Ausgabe 01.11.2018

1. Allgemeines

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bestellung und denen der vorgenannten Bedingungen haben die Bestimmungen dieser Bestellung Vorrang. Die vorgenannten Bedingungen gelten bei Widersprüchen unabhängig von einer Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

2. Abrechnung

Bautagesberichte (BTB), Aufmaße, Logistikberichte, Stundennachweise, etc. sind täglich zu erstellen und dem verantwortlichen Bauleiter laut Bestellung zu übergeben oder per E-Mail zuzusenden. Die Bautagesberichte für die Maschinenteknik (Stopfmaschinen, Großgeräte, etc.) sind darüber hinaus der Leitstelle zuzusenden.

Auf Anforderung müssen diese Berichte vom AG (Bauüberwacher) unterschrieben sein und spätestens binnen 3 Kalendertage dem verantwortlichen Bauleiter laut Bestellung zugesandt werden.

Auf Anforderung ist die D11 Datei spätestens bei der Rechnungsstellung als rechnungsbegründete Unterlage beizufügen.

Bei der Rechnungsstellung sind grundsätzlich die Bestelldaten und die rechnungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Fehlen diese, wird die Rechnung nicht bearbeitet und zurückgesandt.

3. Arbeitssicherheit

Der NUN verpflichtet sich, den aktuellen gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften und Weisungen des AG zu folgen, z. B. Tragen von PSA.

4. Ausführung der Leistungen sowie Weisungsbefugnis des AG gegenüber eingesetzten Mitarbeitern

Der AN hat bei jeder Leistungsausführung jeweils einen Fachvorgesetzten bzw. Bevollmächtigten einzusetzen, der gegenüber dem AG bzw. dessen Bauleitung als Ansprechpartner für Baubesprechungen und Abstimmungen dient und den der AN in der jeweiligen Auftragsbestätigung namentlich nennen muss.

Die vom AN zur Leistungserbringung eingesetzten Personen ("Personal des AN") erbringen die vereinbarten Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln und werden nicht in die Betriebsorganisation des AG eingegliedert. Es erfolgen keine Weisungen des AG an das Personal bezüglich der Arbeitszeit, des Arbeitsorts sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung. So muss das Personal des AN gegenüber dem AG auch keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vornehmen. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt ausschließlich dem AN. Zudem wird das Personal des AN nicht in die Dienstpläne, Telefon- und E-Mailisten sowie in Zeiterfassungssysteme des AG aufgenommen und nimmt nicht an dessen internen Schulungen teil. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner. Der AN wird die vom AG aus betriebsorganisatorischen Gründen festgesetzten Termine einhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Diesbezügliche Weisungen des AN wird der AG dem im Vertrag genannten Ansprechpartner des AN in Textform mitteilen. Auch sind einzelne servicebezogene Nachfragen, soweit zur Durchführung des Vertrags erforderlich, möglich, wenn sie z.B. fachliche Informationen sowie Hinweise zu den einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen betreffen.

5. Selbstständigkeit des Auftragnehmers (*soweit zutreffend)

Der AN versichert, Selbständiger im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV zu sein.

Der AN sichert zu,

- a. dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen AG tätig ist und er daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem AG oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
- b. dass er neben dem AG dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere AG hat und
- c. dass er für die weiteren AG gemäß lit. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.

Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der AN Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lässt sie dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der AN den AG unverzüglich in Textform.

Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der AN entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt oder dass der AN unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 9.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist der AG zur fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages bzw. der Besteller zur fristlosen Kündigung des Einzelvertrages berechtigt.

Zudem ist der AG in den Fällen der Ziffer 9.4 berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

(*Die Ziffer 5 entfällt, sofern die Dienstleistung von einem Unternehmen übernommen wird, die ihre Mitarbeiter oder entsprechendes Personal zur Leistungserbringung als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Bei Ein-Mann-Unternehmen und Vermittler von Freelancer ist das Kap. stets anzuwenden)

6. Lieferanten und Unterlieferanten Audits

Die DB Bahnbau Gruppe und/oder Kunden bzw. dessen Beauftragter sind befugt, in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Audits vorzunehmen. Der Lieferant wird auf seine Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch die DB Bahnbau Gruppe GmbH während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.

Die Korrekturmaßnahmen zu den Auditfeststellungen müssen der DB Bahnbau Gruppe GmbH spätestens zwei (2) Wochen nach dem Audit vorgelegt werden. Die erfolgreiche Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss spätestens zum Zieltermin bestätigt werden. Die Aufwendungen für diese Korrekturmaßnahmen trägt der Lieferant.

7. Verpflichtung zum Datenschutz

Dem Auftragnehmer ist untersagt, personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses vom Auftraggeber erhält, unbefugt, d. h. außerhalb der übertragenen Aufgaben, zu verarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags und über das Ende der Tätigkeit hinaus Datenschutzregularien einzuhalten und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren. Er sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte und Subunternehmer einzusetzen, die mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag vertraut gemacht wurden.

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, sämtliche, im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten zu löschen oder zu vernichten.